

II-2895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

Zl. 4.198 - Parl. 69 - Wien, am 8. August 1969

1352 / A. B.

An die

ZU 1367 / J.

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Pr. am 2. Sep. 1969

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1367/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. Tull und Ge-
nossen am 9. Juli 1969 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der Landesschulrat für Oberösterreich
hat dem Bundesministerium für Unterricht am 30. Juni 1969
folgenden Bericht vorgelegt:

Der Bezirksschulinspektor des Schulbezirkes
Eferding, Dr. Johannes Hurch, fuhr am 1. Juni 1969, um
17.45 Uhr, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand
(0,93 ‰) mit seinem PKW vom Stadtplatz in Eferding in
Richtung Schmiedstraße und verursachte beim Rechtseinbiegen
einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Auf Grund des positi-
ven Alcotestes wurde Bezirksschulinspektor Dr. Johannes
Hurch um 18.00 Uhr der Führerschein gegen Bestätigung vor-
läufig abgenommen. Nach Angabe mehrerer Zeugen ist Bezirks-
schulinspektor Dr. Johannes Hurch am 1.6.1969, um 18.35 Uhr,
also eine halbe Stunde nach der Führerscheinabnahme, mit
seinem im Hofraum der Bezirkshauptmannschaft Eferding abge-
stellt gewesenem PKW, über den Stadtplatz in Richtung Schmied-
straße und in der Folge nach Hörsching gefahren, ohne im Be-
sitze des Führerscheins zu sein. Bezirksschulinspektor
Dr. Johannes Hurch wurde daher vom Gendarmeriepostenkomman-
do Eferding wegen Übertretung nach § 5 StVO und nach KFG bei
der Bezirkshauptmannschaft Eferding zur Anzeige gebracht.
Das Verhalten des Bezirksschulinspektors Dr. Johannes Hurch,
das in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat und auch Gegen-
stand von Pressemeldungen war, hat den Landesschulrat für

Oberösterreich dazu veranlaßt, gegen den Genannten die Disziplinaranzeige zu erstatten.

ad 2) Seitens des Gendarmeriepostenkommandos Eferding wurde gegen Bezirksschulinspektor Dr. Johannes Hurch wegen Übertretung nach § 5 StVO und KFG Anzeige erstattet.

ad 3) Gegen den Genannten wurde die Disziplinaranzeige gem. § 112 DP bei der zuständigen Disziplinarkommission wegen des Verdachtes, die Pflichten des § 24 leg.cit. gröblichst verletzt zu haben, erstattet.

ad 4) Die Suspendierung kann entweder vom Landesrat für Oberösterreich gem. § 145 (2) DP oder, falls ein Disziplinarverfahren bereits eingeleitet wurde, von der Disziplinarkommission gem. § 144(1) DP verfügt werden.

Der Bundesminister für Inneres hat dem Unterrichtsminister für Oberösterreich am 20. Juni 1999 folgende Antwort gegeben:

Der Bezirksschulinspektor des Schulbezirks Eferding, Johannes Hurch, ist am 1. Juni 1999, um 17.45 Uhr in einem durch Alkohol bedingten Zustand (0,95 Promille) mit seinem PKW von Ostbahn in Richtung Gmünd unterwegs und verursachte beim Rechtslenken einen Verkehrsunfall mit Beschädigen. Auf Grund der vorliegenden Sachverhalte wurde Bezirkschulinspektor Dr. Johannes Hurch am 18.06.1999 der Führerschein gegen Bestätigung vorläufig abgenommen. Nach Angabe mehrerer Zeugen hat Bezirkschulinspektor Dr. Johannes Hurch am 1.6.1999, um 17.45 Uhr, eine eine halbe Stunde nach der Führerscheinabnahme, die seinen im Hofraum der Bezirksverwaltung befindlichen PKW, einen PKW, der sich in Richtung Gmünd befand, auf der Straße und in der Folge nach Hürschbach gefahren, ohne in Besitz der Führerschein zu sein. Bezirkschulinspektor Dr. Johannes Hurch wurde daher von Gendarmeriepostenkommando Eferding wegen Übertretung nach § 5 StVO und nach KFG bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Das Verhalten des Bezirkschulinspektors Dr. Johannes Hurch, das in der Öffentlichkeit zu sehen ist, hat auch einen erheblichen Vertrauensverlust bei den Bürgern verursacht.